

zen ist.⁸⁹ Da es sich hierbei nicht um eine taxative Aufzählung handelt, sind auch weitere gemeinnützige Tätigkeitsfelder denkbar, obschon die Ausrichtung dieser Tätigkeitsfelder sich stets an den im Gesetz aufgeführten Zwecken zu orientieren hat.⁹⁰

Bemerkenswert ist auch, dass die Ausrichtung des gemeinnützigen Zweckes auch nur zur Förderung eines bestimmten Personenkreises dienen kann, solange dies im weitesten Sinne im öffentlichen Interesse liegt.⁹¹

Im Sinne des Stiftungsgesetzes gilt eine Stiftung sogar bereits dann als gemeinnützig, wenn sie zum überwiegenden Teil gemeinnützige Zwecke nach Art 107 Abs 4 a PGR verfolgt. Nach geltender Auffassung ist dies der Fall, wenn die Tätigkeit im Bereich der Gemeinnützigkeit einen Anteil von mehr als 50% ausmacht. Bestehen diesbezüglich Unsicherheiten, so legt Art 552 § 2 S 3 PGR nahe, dass im Zweifelsfalle eine gemeinnützige Stiftung vorliegt.⁹² Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit, die Grundlage für eine Befreiung von der Steuerpflicht ist, stellt ebenfalls auf die im PGR normierte Definition der Gemeinnützigkeit ab. Jedoch hat die steuerrechtliche gemeinnützige Zweckbestimmung, im Gegensatz zur im PGR normierten, zusätzlich ausschliesslich und unwiderruflich zu erfolgen.⁹³ Die steuerliche Gemeinnützigkeit setzt also immer auch die zivilrechtliche Gemeinnützigkeit voraus.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass der Tätigkeitsbereich eines Segmentes verständlicherweise jeweils nur im Rahmen des Zweckes oder eines Teilzweckes liegen darf. Dies ergibt sich daraus, dass sowohl die einzelnen Segmente als auch der Kern nur zusammengenommen eine Rechtsperson bilden. Auch dürfen zwischen den Teilzwecke der einzelnen Segmente keine Widersprüche bestehen.⁹⁴ Die Tätigkeitsbereiche und somit die entsprechenden Teilzwecke werden in der Stiftungsstatuten oder in einem Reglement für das jeweilige Segment bezeichnet. Hierzu wird später noch genauer unter dem Punkt Statuten der segmentierten Stiftung eingegangen.

⁸⁹ PGR Art 107 Abs 4 a.

⁹⁰ Schurr, Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – Potential für die Zukunft, in Schurr (Hrsg), Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement (2010) 72 ff.

⁹¹ Schauer in Schauer, Stiftungsrecht Art 107 Abs 4 § 1 Rz 2.

⁹² von Schönfeld, Gemeinnützigkeitsbegriff 188.

⁹³ SteG LGbl. 2010/340 Art 4 Abs 2.

⁹⁴ Schurr/Wohlgemant, Einführung der segmentierten Verbandsperson in das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) LJZ 2015, 23 (29 f).